

Aufstellung eines Bebauungsplanes

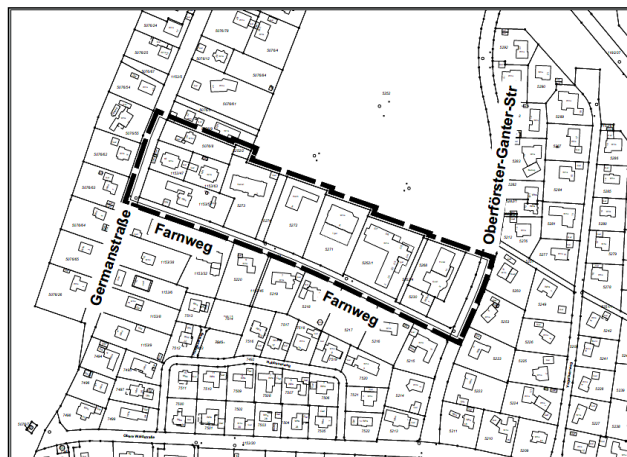
Kurgebiet "Nördlich Farnweg" mit örtlichen Bauvorschriften im Stadtbezirk Villingen

- Satzungsbeschluss -

Der Gemeinderat der Stadt Villingen-Schwenningen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 14.12.2022 den Bebauungsplan Kurgebiet "Nördlich Farnweg" mit örtlichen Bauvorschriften gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2022 (BGBl. I S. 647), als Satzung beschlossen.

Durch dieses Bebauungsplanverfahren werden die rechtsverbindlichen Bebauungspläne "Kurgebiet West" sowie "Kurgebiet, Teilbereich Vogelbeerweg-Schwarzwaldstrasse-Farnweg" teilweise überplant.

Das Plangebiet befindet sich im Stadtgebiet Villingen. Der Geltungsbereich führt entlang des Farnweges und wird im westlichen Bereich durch die Germanstraße und im östlichen Bereich durch die Oberförster-Ganter-Straße begrenzt. Die genaue Abgrenzung des Bebauungsplanes ist im abgedruckten Lageplan ersichtlich.



Ziel der Planung ist die Ermöglichung einer verträglichen wohnbaulichen Nachverdichtung, um zusätzliche Bebauungsmöglichkeiten zu schaffen.

Der Bebauungsplan besteht aus Planzeichnung, Textteil mit örtlichen Bauvorschriften und Begründung nebst der Anlage spezielle artenschutzrechtliche Prüfung und kann im

**Stadtplanungsamt, Stadtbezirk Schwenningen,
Winkelstraße 9, Abt. Planung, 2. Obergeschoss**

während der üblichen Öffnungszeiten von jedermann eingesehen werden.

Etwaige Verletzungen von Vorschriften beim Zustandekommen der Satzung sind nach § 215 BauGB in Verbindung mit § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie in den Fällen nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Villingen-Schwenningen unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Dies gilt nicht, wenn:

1. Die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
2. Der Oberbürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO-BW wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder vor Ablauf von einem Jahr seit der Rechtsverbindlichkeit die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder wenn eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb dieser Jahresfrist geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung und das Erlöschen etwaiger Entschädigungsansprüche, die sich auf Festsetzungen des Bebauungsplanes gründen, wird hingewiesen.

Die Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Villingen-Schwenningen, den 01. Februar 2023

Jürgen Roth
Oberbürgermeister